

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld
für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“

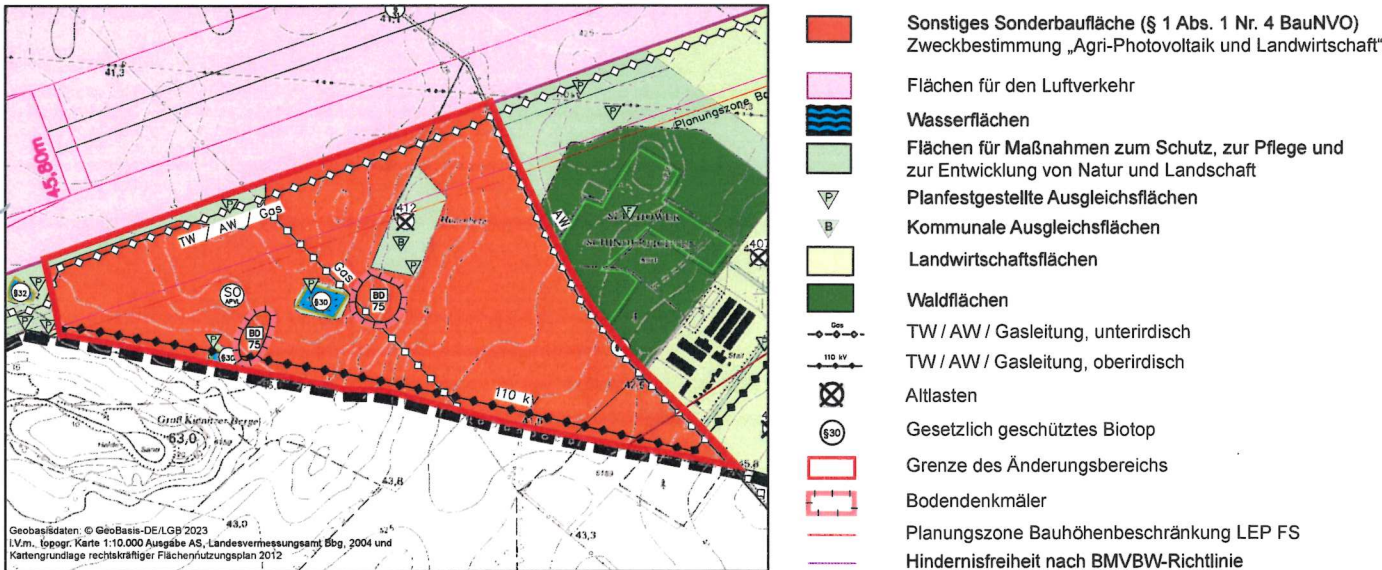


Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“, OT Selchow, gleichzeitig die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschlossen.

Der Geltungsbereich wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft“ dargestellt. In der sonstigen Sonderbaufläche befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die planfestgestellten sowie kommunalen Ausgleichsflächen darstellen und zwei geschützte Biotop-, bzw. Wasserflächen. Die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen werden weiter-

hin nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus wird eine planfestgestellte Ausgleichsfläche, die realisiert, aber bisher nicht dargestellt, im nordwestlichen Änderungsbereich dargestellt. Von den beiden kommunalen Ausgleichsflächen wird nur die realisierte Maßnahme des Hünenbergs weiterhin übernommen. Die südlich davon ausgehende lineare Ausgleichsmaßnahme wurde nie realisiert, da auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine Erforderlichkeit mehr festgestellt worden ist. Diese wird im Änderungsbereich daher nicht übernommen.

Die Gas- und Stromversorgungsleitungen und eine Altlastenfläche sind im Geltungsbereich dargestellt und werden auch weiterhin nachrichtlich übernommen.



Verfahrensvermerke

Beschluss

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.11.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schönefeld, den 13. MRZ. 2024

Christian Hentschel, Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

Genehmigung

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 28.12.2023 (Az.: 40366-23) mit folgenden Auflagen

- Ergänzung des Datums des Feststellungsbeschlusses
- Berichtigung des Datums zur geltenden Fassung des Baugesetzbuches,

gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Hiermit wird Genehmigung und die Erfüllung der Auflagen der Genehmigung bestätigt.

Lübben, den 10.04.2024

i.V. Zeffert
Höhere Verwaltungsbehörde

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus dem Änderungsblatt sowie der Begründung und Umweltbericht mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2023 sowie mit der am 28.12.2023 seitens der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Änderung übereinstimmt. Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

16. APR. 2024

Schönefeld, den

Christian Hentschel, Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. APR. 2024 in Schönefeld ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung ist damit wirksam.

Schönefeld, den 26.04.2024

Christian Hentschel, Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist